

Öffentliche Urkunde

über die
Beschlüsse der Generalversammlung
- generelle Statutenänderung -
der

Sportanlage Erlen AG

(UID: CHE-105.854.091)

mit Sitz in Dielsdorf

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Dielsdorf hat an der am 07.06.2023 ab 19.00 Uhr, in Dielsdorf (Neptunsaal, Restaurant Erlen, Niederhasistrasse 20), stattgefundenen ordentlichen Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen. Über deren Beschlüsse zu Traktandum Ziffer 3 errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

Herr Christian Müller, Präsident des Verwaltungsrates, eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Es amtet als Protokollführerin Frau Claudia Fontana.

Als Stimmenzähler wird Herr Armin Lehmann bestimmt.

Der Vorsitzende stellt fest:

- Einladung

Zur heutigen Generalversammlung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingeladen worden, durch Brief vom 02.05.2023.

Zudem sind auch die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zur heutigen Generalversammlung eingeladen worden.

- Präsenz

Vom gesamten Aktienkapital von CHF 3'000'000.00, eingeteilt in 30'000.00 Namenaktien zu je CHF 100.00, sind heute vertreten durch:

a) Organstimmrechtsvertreter i.S.v. Art. 689d OR:
Keine.

b) unabhängige Stimmrechtsvertreter i.S.v. Art. 689d OR:
Keine.

c) Depotvertreter i.S.v. Art. 689e OR:
Keine.

d) Aktionäre:
29

Insgesamt sind also total 26'808 Aktienstimmen und Aktiennennwerte im Gesamtbetrag von CHF 2'680'800.-- vertreten.

- Beschlussfähigkeit

Die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Zu Traktandum 3 unterbreitet der Vorsitzende folgenden Antrag des Verwaltungsrates:

Die bisherigen Statuten der Gesellschaft sind einer generellen Revision zu unterziehen. Der Statutenentwurf liegt vor.

Es folgt die Beratung.

Dann folgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung.

Nach der Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung den zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag unverändert

- einstimmig, ohne Nein-Stimmen oder Stimmenthaltungen, beschlossen hat,

und dabei die Quoren von Art. 704 OR und die statutarischen Quoren erfüllt hat.

Die Generalversammlung beschloss somit, diesen Entwurf unverändert als neue, einzig gültige Statuten der Gesellschaft festzulegen und die bisherigen Statuten ausser Kraft zu setzen.

Die genehmigten neuen Statuten sind Bestandteil dieser Urkunde.

III.

Diskussionen, Verhandlungen und übrige Traktanden der Generalversammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

Dielsdorf, 7. Juni 2023, Schluss: 20.40 Uhr



NOTARIAT DIELSDORF

Patrick Nüssler, Notar-Stellvertreter

STATUTEN

der

Sportanlage Erlen AG

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Sportanlage Erlen AG besteht mit Sitz in Dielsdorf/ZH eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Sport- und Freizeitparks.

Des Weiteren kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten.

Ferner kann die Gesellschaft Grundstücke und Immobilien erwerben, verwalten und veräussern und sich an anderen Gesellschaften im Inland beteiligen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Die Sportanlage Erlen AG verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und erstrebt keinen Gewinn.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'000'000.00 (Schweizer Franken drei Millionen), eingeteilt in 30'000 auf den Namen lautende Aktien von nominell je CHF 100.00 (Schweizer Franken einhundert), welche vollständig liberiert sind.

Die Gesellschaft kann den Aktionären anstelle von Aktien Zertifikate ausgeben, welche vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind.

Art. 4 Übertragungsbeschränkung

Die Übertragung von Aktien bedarf der Bewilligung der Gesellschaft. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches abkaufen.

Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Sie kann überdies aus wichtigem Grund verweigert werden. Als solcher gilt:

- a) Wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt;
- b) Wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn die deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.

Beim Erwerb von Aktien kraft Güter- oder Erbrechts oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

Art. 5 Aktienbuch

Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen.

Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch gewöhnlichen Brief an die letztgemeldete Adresse der Aktionäre.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 8 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag, schriftlich, durch gewöhnlichen Brief, an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre zu erfolgen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsbericht, sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen.

Art. 9 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10 Stimmrecht und Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Ein Aktionär kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 12 Durchführung

Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemäße Führung des Protokolls. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern, welche Schweizerbürger sein müssen. Sie werden mit Ausnahme der Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechtes, durch die Generalversammlung aus den Kreisen der anderen Aktionäre erstmals auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig, höchstens jedoch für eine Amtsdauer von insgesamt 12 Jahren. Die auf die erste Wahlperiode folgenden Amtsdauern richten sich nach denjenigen der Gemeindebehörden.

Die Gesellschaft räumt den Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aktionäre sind, in Anwendung von Art. 762 OR das Recht ein, mindestens fünf Vertreter, in der Regel die Finanzvorstände der Gemeinde, in den Verwaltungsrat abzuordnen. Die Sitzverteilung unter ihnen hat nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Gemeinden zu erfolgen. Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder durch Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechts muss stets gewahrt sein.

Für Vertreter der Körperschaften ist die maximale Amtsdauer aufgehoben. Sie scheiden jedoch an der ersten, auf den Amtsrücktritt aus dem Gemeindeamt, folgenden Generalversammlung der Gesellschaft aus dem Verwaltungsrat aus. Für diese Mitglieder gilt eine Altersbeschränkung von siebzig Jahren.

Art. 14 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie einen Protokollführer. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

Art. 15 Vertretung

Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Art. 16 Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladungen des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 17 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;

- Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- Ernennung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen.

Art. 19 Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Art. 20 Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a des Obligationenrechts Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung, deren Gesamtbetrag durch die Generalversammlung festzulegen ist. Tantiemen werden nicht ausgerichtet.

c) Die Revisionsstelle

Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Anforderungen an die Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 22 Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben.

Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden, oder solche die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 24 Rechnungswesen

Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden. Eine allfällige Dividende (inkl. Vergünstigung an die privaten Aktionäre) ist auf maximal 6% des nominellen Aktienkapitals p.a. beschränkt.

V. Statutenänderung und Liquidation

Art. 25 Statutenänderung

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

Art. 26 Liquidation

Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird, nach Rückzahlung der Aktien höchstens zum Nennwert, für gemeinnützige Zwecke verwendet.

VI. Publikationsorgan

Art. 27 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, können die Mitteilungen an die Aktionäre auch durch gewöhnlichen Brief erfolgen. In diesem Falle kann die Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt unterbleiben.

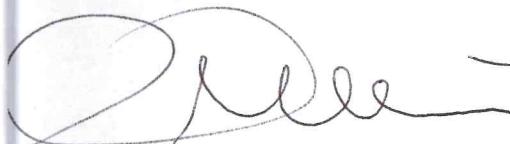
VII. Gerichtsstand, Schiedsklausel

Art. 28 Gerichtsstand

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Verwaltungsratsmitgliedern, der Revisionsstelle, der Geschäftsleitung und den Aktionären, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, werden unter Ausschluss der ordentlichen Rechtswege durch ein Schiedsgericht mit Sitz am Domizil der Gesellschaft entschieden.

Jede Partei bezeichnet innert 20 Tagen, nachdem eine Partei von der anderen durch eingeschriebenen Brief schiedsgerichtliche Erledigung einer Differenz verlangt hat, einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen innert weiteren 20 Tagen einen Obmann. Ist eine Partei mit der Bezeichnung eines Schiedsrichters säumig oder können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird der Schiedsrichter bzw. der Obmann auf Begehrungen einer, bzw. der nichtsäumigen Partei, durch den Statthalter des Bezirkes Dielsdorf bestimmt.

Dielsdorf, 07. Juni 2023



Christian Müller



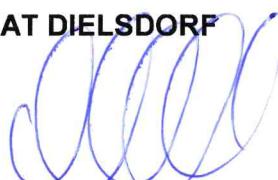
Claudia Fontana

Bestätigung

Ich, die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf, bestätige bzw. beglaubige im Sinne von Art. 22 Abs. 4 HRegV, dass es sich bei den vorliegenden Statuten um die vollständigen, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der heutigen Generalversammlung, gültigen Statuten der Gesellschaft handelt. Sie sind Bestandteil der vorstehenden Urkunde.

Dielsdorf, 07. Juni 2023

NOTARIAT DIELSDORF



Patrick Nüssler, Notar-Stellvertreter

